gestützt auf den Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 15. Mai 1962 über die zusätzliche Beschleunigung bei der Verwirklichung der Vertragsziele,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 28. Februar 1962, mit der die Italienische Republik ermächtigt wurde, Schutzmaßnahmen für die italienische Grège-Produktion zu ergreifen,

gestützt auf das Schreiben vom 5. Juli 1962, mit dem die Regierung der Italienischen Republik bei der Kommission beantragt hatte, sie gemäß Artikel 226 des Vertrages zu ermächtigen, die im oben genannten Beschluß vom 15. Mai 1962 vorgesehenen und am 1. Juli 1962 fälligen Zollmaßnahmen bei Müllergaze aus Seide (Nr. ex 59.17 B I a des italienischen Zolltarifs) nicht anzuwenden, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Unterschied zwischen dem italienischen Preis und dem Weltmarktpreis für Grège beträgt etwa 2 600 Lire je kg, und dieser Unterschied belastet den italienischen Hersteller von Müllergaze auf Grund von deren Grège-Gehalt mit Mehrkosten in Höhe von 148 Lire je Meter des Gewebes.

Der italienische Preis für Müllergaze beträgt 1 345 Lire je Meter, während der Preis des Erzeugnisses gleicher Güte und Beschaffenheit in den anderen Mitgliedstaaten 1 148 Lire je Meter ausmacht.

Der italienische Zollschutz gegenüber den anderen Mitgliedstaaten würde nach Anwendung des Beschleunigungsbeschlusses vom 15. Mai 1962 für Müllergaze 6,5 v.H. betragen; dazu würden eine Verwaltungsgebühr von 0,5 v.H. und eine Abgabe in Höhe von 5 v.H. auf den Preis des verzollten Erzeugnisses erhoben.

Dieser Gesamtschutz reicht nicht aus, einmal die Differenz zwischen dem italienischen Preis und dem Gemeinschaftspreis für das betreffende Erzeugnis und zum anderen den Nachteil auszugleichen, der für den italienischen Hersteller aus der Notwendigkeit entsteht, sich mit Grège auf Grund der Isolierung des Marktes dieses Rohstoffs zum italienischen Preis versorgen zu müssen.

Sofern sich bei den in Erwägung gezogenen Beurteilungsfaktoren keine Änderungen ergeben, könnte aus diesen Gründen die Anwendung der mit dem Beschleunigungsbeschluß vom 15. Mai 1962 vorgesehenen Zollsenkung gegenüber den anderen Mitgliedstaaten den Absatz der italienischen Produktion von Müllergaze gefährden und gleichzeitig zu einer Drosselung des Absatzes der italienischen Grège-Produktion beitragen.

Die von der italienischen Regierung zur schrittweisen Sanierung der Grège-Produktion aufgestellten Programme werden sich im übrigen zwangsläufig auch auf den betreffenden Wirtschaftszweig günstig auswirken, so daß er sich an die Wirtschaftslage des gemeinsamen Marktes anpassen kann —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Italienische Republik wird ermächtigt, die zusätzliche Zollsenkung gemäß Artikel 1 Absatz (1) des Beschlusses der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 15. Mai 1962 über die zusätzliche Beschleunigung bei der Verwirklichung der Vertragsziele bei Müllergaze aus Seide (Nr. ex 59.17 B I a des italienischen Zolltarifs) nicht anzuwenden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 30. Januar 1963

Für die Kommission
Der Präsident
Walter HALLSTEIN

Entscheidung der Kommission zur Ermächtigung der Italienischen Republik auf Anwendung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 226 des Vertrages für Bleiarsenat

(Der italienische Text ist allein verbindlich)

(63/215/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 226,

gestützt auf den Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 12. Mai 1960 über die beschleunigte Verwirklichung der Vertragsziele,

gestützt auf den Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 15. Mai 1962 über die zusätzliche Beschleunigung bei der Verwirklichung der Vertragsziele,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 27. Juli 1961, mit der die Italienische Republik ermächtigt wurde, Schutzmaßnahmen für die italienische Blei- und Zinkproduktion zu ergreifen, und deren Geltungsdauer am 12. Dezember 1962 verlängert wurde,

gestützt auf das Schreiben vom 5. Juli 1962, mit dem die Regierung der Italienischen Republik bei der Kommission beantragt hatte, sie gemäß Artikel 226 des Vertrages zu ermächtigen, die im oben genannten Beschluß vom 15. Mai 1962 vorgesehenen und am 1. Juli 1962 fälligen Zollmaßnahmen bei Bleiarsenat (Nr. 28.41 B II a des italienischen Zolltarifs) nicht anzuwenden, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Unterschied zwischen dem italienischen Preis und dem Weltmarktpreis für Blei beträgt etwa 50 Lire je kg, und dieser Unterschied belastet den italienischen Hersteller von Bleiarsenat auf Grund des Bleigehalts mit Mehrkosten in Höhe von 30 Lire je kg dieses Bleierzeugnisses.

Der italienische Preis für Bleiarsenat beträgt 350 Lire je kg, während der Auslandspreis dieses Erzeugnisses gleicher Güte und Beschaffenheit 260 Lire je kg ausmacht.

Der italienische Zollschutz gegenüber den anderen Mitgliedstaaten würde nach Anwendung des Beschleunigungsbeschlusses vom 15. Mai 1962 für Bleiarsenat 10,5 v.H. betragen; dazu würden eine Verwaltungsgebühr von 0,5 v.H. und eine Abgabe in Höhe von 2 v.H. auf den Preis des verzollten Erzeugnisses erhoben.

Dieser Gesamtschutz reicht einerseits nicht aus, die Differenz zwischen dem italienischen Preis und dem ausländischen Frei-Grenze-Preis für das entsprechende Erzeugnis zu decken, und genügt andererseits nicht, den Nachteil auszugleichen, der für den italienischen Hersteller aus der Notwendigkeit entsteht, sich sowohl mit Blei — auf Grund der Isolierung des Marktes dieses Rohstoffs — als auch mit anderen Rohstoffen, deren Preis in Italien höher ist als in den anderen Mitgliedstaaten, zum italienischen Preis zu versorgen.

Sofern sich bei den in Erwägung gezogenen Beurteilungsfaktoren keine Änderungen ergeben, könnte aus diesen Gründen die Anwendung der mit dem Beschleunigungsbeschluß vom 15. Mai 1962 vorgesehenen Zollsenkung den Absatz der italienischen Produktion von Bleiarsenat gefährden und gleichzeitig zu einer Drosselung des Absatzes der italienischen Bleiproduktion beitragen.

Die von der italienischen Regierung zur schrittweisen wirtschaftlichen Sanierung der Bleiproduktion aufgestellten Programme werden sich im übrigen zwangsläufig auch auf den betreffenden Wirtschaftszweig günstig auswirken, so daß er sich an die Wirtschaftslage des gemeinsamen Marktes anpassen kann —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Italienische Republik wird ermächtigt, die zusätzliche Zollsenkung gemäß Artikel 1 Absatz (1) des Beschlusses der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 15. Mai 1962 über die zusätzliche Beschleunigung bei der Verwirklichung der Vertragsziele bei Bleiarsenat (Nr. 28.41 B II a des italienischen Zolltarifs) nicht anzuwenden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 30. Januar 1963.

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN